

§ 145

Leitergänge von mehr als 70° (1:0,37) Neigung müssen in Schächten von mehr als 20 m Tiefe in Abständen von höchstens 5 m Bühnen zum Ausruhen haben. Wo diese sich nicht anbringen lassen, müssen in gleichen Abständen gesicherte Ruhesitze vorhanden sein.

§ 146

(1) Die Leitern sind parallel und nicht steiler als 80° (1 : 0,08) einzubauen. Das gilt nicht für enge und für weniger als 10 m tiefe Schächte.

(2) Die Leitern müssen gut befestigt sein, feste Handgriffe haben und 1 m über die Hängebank und die Ruhebühnen hinausragen.

(3) Die Breite der Leitern zwischen den Hq1men muß mindestens 30 cm und die Entfernung der Sprossen voneinander höchstens 26 cm betragen.

(4) Die Sprossen müssen von den Schachthölzern und den Schachtwänden so weit entfernt sein, daß man sie sicher betreten kann.

(5) Zum Aneinanderhängen der Leitern dürfen nur schmiedeeiserne Haken und Sprossen verwendet werden.

§ 147

(1) Seilfahrt (regelmäßige Personenbeförderung) in Schächten von mehr als 20 m Tiefe ist nur zulässig, wenn sie von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion genehmigt ist.

(2) In zu engen Schächten, in denen sich Leitern und Ruhebühnen nicht anbringen lassen, ist das Fahren am Seil unter Benutzung eines Gurtes gestattet. Seil und Gurt müssen größte Sicherheit gewährleisten. Handhaspeln müssen Vorgelege mit Sperrklinke und Bremsvorrichtung haben. Die Sperrklinke darf nicht aus Gußeisen bestehen. Die Handhaspeln sind von mindestens zwei zuverlässigen Arbeitern gemeinsam zu bedienen.

(3) Bei der Schachtrevision und bei geringfügiger Schachtausbesserung dürfen die damit Beauftragten das Seil zum Fahren benutzen.

§ 148

(1) Beim Ausmauern von Schächten darf die untere Aussteifsohle erst entfernt werden, wenn die fertige Mauer fest hinterfüllt ist. Wenn bei losem Boden oder Geröll die Wegnahme der unteren Bohle eine Gefahr bedeutet, so darf diese nicht entfernt werden.

(2) Der hinterfüllte Boden muß gestampft werden.

(3) Bei der Tieferführung alter Brunnen darf die Brunnenmauer nicht unterfahren werden. §

§ 149

(1) Die Bäume der Dreiböcke zum Bohren von Brunnen und zum Befördern von Lasten sind gegen Abgleiten zu sichern; sie dürfen nicht weniger als 60° Neigung haben.

(2) Wird der Dreibock über eine ausgeschachtete Grube gesetzt, so muß die Arbeitsbühne einen dichten Boden haben.

(3) Der Kolben zum Aufhängen des Gestänges muß mit einem Sicherheitshaken versehen sein.

(4) Die Schellen um das Mantelrohr müssen fest verschraubt sein.

(5) Die Kapsel (Welle) des Dreibocks muß eine selbsttätig wirkende Rückschlagsicherung haben.

Baumaschinen**Allgemeines**

§ 150

Die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 511 — Kraftmaschinen — (GBl. 1952 S. 363) und 541 — Triebwerke — (GBl. 1952 S. 542) gelten sinngemäß auch für die Bedienung von Baumaschinen.

§ 151

Baumaschinen dürfen nur von erfahrenen Maschinenführern oder -Wärtern bedient werden.

§ 152

Maschinen mit schwenkendem Ausleger (Bagger, Turmdrehkrane usw.) müssen mit einer Signalvorrichtung versehen sein, mit der der Maschinenführer die Ingangsetzung und Arbeits- oder Zugpausen durch deutlich hörbare Zeichen ankündigt.

§ 153

(1) Jede Baumaschine mit Kraftantrieb muß einzeln ein- und ausrückbar sein. Die Ein- und Ausrückvorrichtungen müssen vom Standplatz des Beschäftigten aus leicht erreichbar und gegen unbeabsichtigtes Einrücken gesichert sein.

(2) Wenn mehrere Personen an der Maschine arbeiten, so darf sie nur ein besonders hiermit Beauftragter in Gang setzen. Er hat sich vorher zu überzeugen, daß seine Mitarbeiter dadurch nicht gefährdet werden.

§ 154

Baumaschinen aller Art, die auf Schienen bewegt werden, müssen vor den Rädern Schienenräumer haben. Der Abstand zwischen der Oberkante der Schiene und dem Räumer darf höchstens 30 mm betragen.

§ 155

(1) Riemen, Riemenscheiben, Schwungräder und alle Speichenräder, die im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, sind zu umkleiden.

(2) Hochgelegene Bedienungs-, Kontroll- und Schmierstände oder -bühnen müssen mit Geländer und Bordbrett versehen sein.

§ 156

(1) Kraftmaschinen müssen bei Stromausfall oder anderen vorübergehenden Stockungen ausgeschaltet werden.